

Dienst für den Ausdruck der Ursprungszeugnisse (UZe) im Betrieb

HINWEIS: Diesen Antrag nicht ausdrucken, sondern auf dem PC abspeichern, digital ausfüllen, digital unterzeichnen und per ZEP - Zertifizierter Elektronischer Post an export@bz.legalmail.camcom.it senden

An die Handelskammer Bozen

Außenhandel

Südtiroler Straße 60

39100 Bozen

Antrag zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens für den Nachweis des Nicht-EU-Ursprungs von Waren bei der Erteilung von Ursprungszeugnissen (Rundschreiben Nr. 62321 vom 18.03.19 des MISE - Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung)

Der/die Unterfertigte (Vor- und Zuname):

in seiner/ihrer Eigenschaft als gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter des unten angeführten Unternehmens, zum Zweck der Erteilung der Ursprungszeugnisse mittels des vereinfachten Verfahrens zum Nachweis des Nicht-EU-Ursprungs von Waren im Rahmen der Erteilung nicht-präferenzieller Ursprungszeugnisse (in Folge „Ursprungszeugnisse“) und gemäß den Art. 46 und 47 DPR 445/2000, im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 und der Folgen gemäß Art. 75 dieses DPR im Falle von Urkundenfälschung und unwahren Erklärungen,

ersucht, für das folgende Unternehmen das vereinfachte Verfahren zum Nachweis des Nicht-EU-Ursprungs von Waren bei der Erteilung von Ursprungszeugnissen anwenden zu können:

Bezeichnung des Unternehmens:

Steuernummer des Unternehmens:

und erklärt, dass das Unternehmen eine der dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt:

die Zertifizierung AEO zu besitzen

den Status autorisierter Exporteur zu besitzen

registrierter Ausführer im REX-System zu sein

gewohnheitsmäßiger Exporteur zu sein,

da der Exportumsatz % des gesamten Jahresumsatzes beträgt.

Der/die Unterfertigte macht folgende Person als Verantwortliche/n der Ursprungszeugnisse namhaft:

Vor- und Zuname Verantwortliche/r:

Telefon Verantwortliche/r:

E-Mail Verantwortliche/r:

Der/die Unterfertigte macht folgende Person als Stellvertreterin/Stellvertreter des/der Verantwortlichen der Ursprungszeugnisse namhaft:

Vor- und Zuname Stellvertreter/in:

Telefon Stellvertreter/in:

E-Mail Stellvertreter/in:

Die/der Verantwortliche bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter für die Ursprungszeugnisse sind direkte Ansprechpersonen betreffend Beantragung, Vorlage der Dokumente zum Nachweis des Warenursprungs und Ausdruck von Ursprungszeugnissen sowie anderer Dokumente für den Außenhandel.

Die/der Unterfertigte erklärt weiters,

- davon Kenntnis zu haben, dass ein Ursprungszeugnis eine öffentliche Urkunde gemäß Art. 2699 des italienischen Zivilgesetzbuches ist und unter Einhaltung der erforderlichen Förmlichkeiten von einem Notar oder von einer anderen Amtsperson verfasst wird, die am Ort, wo die Urkunde errichtet wird, ermächtigt ist, dieser öffentlichen Glauben zu verschaffen, und
- davon Kenntnis zu haben, dass Art. 2700 des italienischen Zivilgesetzbuches die Wirksamkeit der öffentlichen Urkunde begründet:

Das Ursprungszeugnis, als öffentliche Urkunde, begründet bis zur Fälschungsklage vollen Beweis über die Herkunft der Urkunde von der Amtsperson, die sie errichtet hat, sowie über die Erklärungen der Parteien und über die anderen Tatsachen, welche die Amtsperson als in ihrer Anwesenheit vorgefallen oder von ihr vorgenommen bestätigt, und

- davon Kenntnis zu haben, dass in Italien die Erteilung der Ursprungszeugnisse und der Dokumente für den Außenhandel, gemäß Gesetz Nr. 580 vom 29.12.93, abgeändert durch das Legislativdekret Nr. 219 vom 25. November 2016, in den Zuständigkeitsbereich der italienischen Handelskammern fallen, und
- davon Kenntnis zu haben, dass für die Erlangung eines Ursprungszeugnisses üblicherweise die Vorlage folgender Nachweise erforderlich ist, sofern die Waren nicht im eigenen Betrieb hergestellt wurden:

a) für Waren, die vollständig aus der EU stammen und vom Antragsteller in der EU erworben wurden:

- Einkaufsrechnung mit Ursprungserklärung oder Ursprungsvermerk, wobei das Ursprungsland klar erkennbar und eindeutig den Waren zuordenbar sein muss, oder
- Einkaufsrechnung und eine Ursprungserklärung des Lieferanten gemäß Anhang A, oder
- Lieferantenerklärung nach Anhang 22-15 bis 22-18 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) falls die Lieferantenerklärung getrennt abgegeben wird, oder
- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein);

b) für Waren, die vollständig aus Nicht-EU-Ländern stammen und vom Antragsteller in der EU erworben wurden:

- Einkaufsrechnung mit Ursprungserklärung oder Ursprungsvermerk, wobei das Ursprungsland klar erkennbar und eindeutig den Waren zuordenbar sein muss, oder
- Einkaufsrechnung und eine Erklärung des Lieferanten gemäß Anhang A, in der er den Ursprung der in der Rechnung genannten Waren bestätigt und die Nummer des Zollscheins angibt, mit dem die Waren in die Europäische Union verbracht wurden (falls die Rechnung des Lieferanten keine Angaben zum Ursprung der Waren enthält), oder
- Lieferantenerklärung nach Anhang 22-15 bis 22-18 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) falls die Lieferantenerklärung getrennt abgegeben wird, oder
- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein);

c) für Waren, die vollständig aus Nicht-EU-Ländern stammen und vom Antragsteller selbst eingeführt werden:

- Zollschein (Einfuhr) und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein), oder
- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein), oder
- Präferenznachweis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein);

d) für Waren, die vollständig aus Nicht-EU-Ländern stammen und direkt an den Endempfänger versandt werden (ohne in das Zollgebiet der EU verbracht zu werden):

- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein), oder
- Präferenznachweis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein), oder
- Eigenerklärung, dass keine Zolleinfuhrrechnungen vorliegen, weil die Waren nicht in das Zollgebiet der EU verbracht wurden, einzugeben im Feld „Note per la Camera di commercio“ des UZe-Antrags.

Der/die Unterfertigte erklärt weiters,

- davon Kenntnis zu haben, dass es trotz Anwendung des vereinfachten Verfahrens immer möglich ist, vorgenannte Nachweise auch gleichzeitig mit dem Antrag zu übermitteln, und
- davon Kenntnis zu haben, dass die Rückseite des Antrags für das Ursprungszeugnis in jedem Fall äußerst sorgfältig auszufüllen ist, also auch unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind im Abschnitt „Dichiarazioni retro“, je nach zutreffendem Sachverhalt, folgende Mindestangaben einzutragen:

a) Absatz 1, die Waren stammen vollständig aus der EU:

- den/die EU-Mitgliedsstaat(en) angeben

b) Absatz 2, die Waren stammen nicht vollständig aus der EU, haben aber eine Verarbeitung erfahren, die ausreichend ist, um den EU-Ursprung zu begründen:

- den/die EU-Mitgliedsstaat(en) angeben

c) Absatz 3, die Waren stammen aus einem Drittland:

- das Drittland/die Drittländer angeben
- davon Kenntnis zu haben, dass alle Erklärungen auf dem Antragsmodell für das Ursprungszeugnis gemäß Art. 47 des DPR 445/2000 abgegeben werden und daher einer vor einem öffentlichen Amtsträger abgegebenen Erklärung entsprechen und sich im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 und der Folgen gemäß Art. 75 des DPR 445/2000 im Falle von Urkundenfälschung und unwahren Erklärungen zu sein, und
- davon Kenntnis zu haben, dass die Handelskammer Bozen berechtigt ist, Überprüfungen der getätigten Erklärungen sowie der übermittelten Nachweise durchzuführen, und
- davon Kenntnis zu haben, dass bei stichprobenartigen Überprüfungen über die Erklärungen, die im Sinne des obengenannten DPR 445/2000 getätigt wurden, den betroffenen Unternehmen ein Zeitraum von 30 Tagen eingeräumt wird, um die Korrektheit der Erklärungen nachzuweisen,

und erklärt, sich zu verpflichten, die folgenden Bedingungen einzuhalten:

1. dass die in den vom obengenannten Unternehmen bei der Handelskammer Bozen eingereichten Anträgen enthaltenen Informationen für die Ursprungszeugnisse, die Erklärungen und die Sichtvermerke für die Gültigkeit im Ausland, mit welchen die betrieblichen Dokumente versehen sind, wahr und korrekt sind, und
2. in Übereinstimmung mit allen internationalen, nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Normen in Bezug auf die Ausstellung der Ursprungszeugnisse, sowie der entsprechenden Begleitunterlagen, die zum Zeitpunkt der Zertifizierung gelten, zu handeln, und
3. die Einkaufsrechnungen und/oder Einfuhrzollrechnungen und/oder Ursprungszeugnisse und/oder Lieferantenerklärungen der später wieder ausgeführten Waren, für die das Ursprungszeugnis von der Handelskammer Bozen ausgestellt wurde, für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung des Ursprungszeugnisses aufzubewahren, unbeschadet der in anderen Bestimmungen vorgesehenen längeren Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen, und sich für die Vorlage dieser Unterlagen bei eventuellen stichprobenartigen Überprüfungen seitens der Handelskammer Bozen zur Verfügung zu stellen, und
4. Ursprungserklärungen auf Ursprungslisten für ausgeführte Waren nur für jene Waren zu tätigen, für welche er/sie zum Zeitpunkt der Beantragung des Ursprungszeugnisses im Besitz entsprechender Ursprungsnachweise war (z. B. Einkaufsrechnungen mit Ursprungsangaben, Ursprungserklärungen der Lieferanten, Zollrechnungen usw.), und
5. sicherzustellen, dass bereits beim Wareneingang, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Beantragung eines Ursprungszeugnisses, der Lieferant, das Ursprungsland und die entsprechenden Nachweise betriebsintern

festgehalten bzw. die Informationen vom Lieferanten angefordert und laufend vom Antragsteller aktualisiert werden, und

6. sicherzustellen, dass eine mehrfache Verwendung der für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses erforderlichen Nachweise über den Ursprung ausgeschlossen ist, und
7. der Handelskammer Bozen umgehend etwaige Änderungen bezüglich der vom Zollamt erteilten Zertifizierungen / Ermächtigungen / Registrierungen mitzuteilen, und
8. der Handelskammer Bozen umgehend Änderungen bei den Personen des/der Ursprungszeugnisverantwortlichen, bzw. des Stellvertreters/der Stellvertreterin mitzuteilen; gegebenenfalls ist eine neue verantwortliche Person, bzw. Stellvertreter/in namhaft zu machen, und
9. sicherzustellen, dass der Verantwortliche bzw. Stellvertreter für die Beantragung der Ursprungszeugnisse und der Dokumente für den Außenhandel über ständig aktualisierte Kenntnisse der relevanten Rechtslage verfügen, und
10. die volle Verantwortung für Ursprungserklärungen zu übernehmen, die zur Erlangung eines Ursprungszeugnisses abgegeben werden, und
11. die Handelskammer Bozen von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit den abgegebenen Ursprungserklärungen zu befreien, und

fügt eine Kopie der Zertifizierung / Ermächtigung / Registrierung / Absichtserklärung (Agentur d. E.) bei, und nimmt abschließend zur Kenntnis, dass

der einzelne Verstoß gegen jede der Verpflichtungen gemäß Punkt 1), 2), 3), 4), 5), 6), 7), 8), 9), 10), einen Grund für den sofortigen Widerruf der Befugnis zur Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens zum Nachweis des Nicht-EU-Ursprungs für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen darstellt.

Kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Handelskammer Bozen, Südtiroler Straße 60, I-39100 Bozen, die Sie per E-Mail generalsekretariat@handelskammer.bz.it kontaktieren können.

Der Datenschutzbeauftragte (DPO) kann unter der E-Mail-Adresse dpo@handelskammer.bz.it kontaktiert werden.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO) sind im Einführungsbereich der Sektion „Privacy“ auf der offiziellen Website der Handelskammer Bozen veröffentlicht. Die Datenschutzerklärung ist auf der Internetseite der Handelskammer Bozen in der Sektion „Datenschutz“ veröffentlicht.

Die personenbezogenen Daten werden für die Erbringung der Leistungen im Rahmen Ihres Antrags für die Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens für den Nachweis des Nicht-EU-Ursprungs bei der Erteilung von Ursprungszeugnissen (Rundschreiben MISE Nr. 62321 vom 18.03.2019) erhoben. Die betroffene Person kann die gemäß Artikel 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte geltend machen, indem sie den Verantwortlichen der Datenverarbeitung kontaktiert.

Für weitere Informationen lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche über diesen Link <https://www.handelskammer.bz.it/de/privacy-dienste> verfügbar ist.